

DAS NEUE VERPACKUNGS- GESETZ – WAS SIE JETZT WISSEN MÜSSEN

Seit 01.01.2019 ist die Verpackungslizenzierung für Händler und Hersteller Pflicht. Alle Infos finden Sie hier.

**VERKAUFS-
VERPACKUNGEN
LIZENZIEREN:
GANZ EINFACH &
SICHER AUF
LIZENZERO.DE**

Seite 2

Achtung: Als Händler oder Hersteller müssen Sie jetzt handeln

Seite 2

Was ändert sich mit dem Verpackungsgesetz?

Seite 4

Sind Sie vom Verpackungsgesetz betroffen?

Seite 4

Fallen Ihre Verpackungen unter das Verpackungsgesetz?

Seite 6

Verpackungslizenzierung leicht gemacht mit dem Dualen System Interseroh

Seite 6

Interseroh - Ihr zuverlässiger Partner bei der Lizenzierung

Achtung: Als **Händler oder Hersteller** müssen Sie jetzt handeln

Neues Jahr, neues Gesetz: Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Verpackungsgesetz

Die guten Vorsätze sind groß:
Mit dem neuen Verpackungsgesetz sollen
Verpackungsabfälle reduziert und Verkaufs-
verpackungen in höherer Zahl recycelt werden
– ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz!

Auf Händler und Hersteller, die verpackte Waren
erstmals in Verkehr bringen, kommen damit neue
Pflichten zu: Sie müssen sich gebührenpflichtig
an einem dualen System beteiligen und zusätzlich
bei einer neuen Kontrollinstanz registrieren. Dazu
sind nicht nur große Unternehmen, sondern selbst
Kleinbetriebe, wie zum Beispiel Betreiber kleiner
Onlineshops, verpflichtet. Eine Mindestmenge pro
Teilnehmer gibt es nicht – jede Verpackung muss
lizenzieren werden. Dabei gilt: Je mehr lizenzierte

Verpackungen im Umlauf sind, desto geringer sind
die Kosten für das gesamte Verwertungssystem
und schlussendlich für die Teilnehmer. Langfristig
sollen so die Lizenzentgelte sinken.

**Achtung: Wer seiner Verpflichtung nicht nach-
kommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann
mit hohen Bußgeldern oder im schlimmsten Fall
mit einem Verkaufsverbot belegt werden!**

Bei der Lizenzierung steht Ihnen das Duale System
Interseroh mit seinem Onlineshop Lizenzero als
kompetenter Partner zur Seite: www.lizenzero.de

Was ändert sich mit dem **Verpackungsgesetz**?

Hintergründe des Gesetzes:

Das neue Verpackungsgesetz¹ (VerpackG) löst
die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab, die
seit 1991 Rücknahme- und Recyclingpflichten in
Deutschland regelt. Gemäß des Verpackungs-
gesetzes sind Händler und Hersteller seit dem
1. Januar 2019 „verpflichtet, sich vor dem Inver-
kehrbringen von systembeteiligungspflichtigen
Verpackungen bei der Zentralen Stelle zu registrie-
ren.“² Die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen

System durch ein sogenanntes Lizenzentgelt bleibt
bestehen. Grundlage des neuen Gesetzes ist die
Produktverantwortung. So heißt das Prinzip, nach
welchem sogenannte Erstinverkehrbringer von
Verkaufsverpackungen auch für deren Entsorgung
beziehungsweise das Recycling aufkommen sol-
len – eine Motivation, um weniger oder zumindest
umweltfreundlichere Verpackungen einzusetzen.

Besser recyceln

Ein zentraler Punkt des Verpackungsgesetzes
ist die Erhöhung der Recyclingquoten der verschie-
denen Verpackungsmaterialien für Verkaufs-
verpackungen. In der alten Verpackungsverordnung
ist zum Beispiel für Kunststoff noch eine werkstoff-
liche Recyclingquote von 36 Prozent festgeschrie-
ben. Ab 2019 steigt diese auf 58,5 Prozent, bis
2022 wird für Kunststoffe sogar eine werkstoffliche
Recyclingquote von 63 Prozent vorgegeben.



Erstinverkehrbringer:

Händler und Hersteller, die eine Verkaufsver-
packung zum ersten Mal mit Ware füllen und
anschließend in Umlauf bringen, d. h. an den
privaten Endverbraucher vertreiben.

¹ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
Website: https://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/.

² PDF: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG).
Bundesanzeiger Verlag: Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 45. URL: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%27264959%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1\(12.09.2018\)](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%27264959%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1(12.09.2018)).

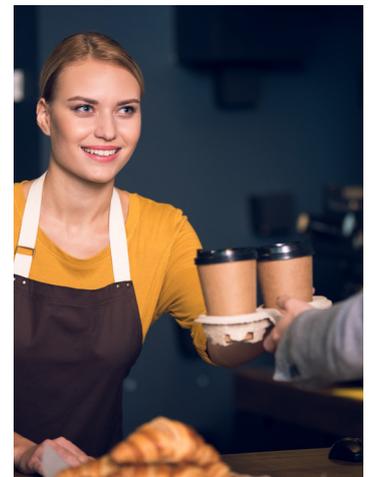
Transparenz und Fairness garantiert

Zur Überprüfung der Marktteilnehmer wurde die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) geschaffen. Händler und Hersteller, die Waren in Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher vertreiben, müssen sich dort registrieren und ihre Verpackungsmengen anmelden. Die ZSVR gleicht die ihr übermittelten Daten regelmäßig mit den Daten der dualen Systeme ab und veröffentlicht eine jederzeit einsehbare Liste aller registrierten Teilnehmer auf ihrer Internetseite. Interseroh als bundesweit festgestelltes duales System erfüllt die Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister und des Verpackungsgesetzes – so sind Sie bei der Lizenzierung auf der sicheren Seite.

Wer im Verpackungsregister LUCID falsche Angaben macht oder gar seiner Lizenzierungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit teils hohen Strafen rechnen: Es drohen Abmahnungen, Bußgeldstrafen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro und Verkaufsverbote.

Mit der öffentlichen Liste der ZSVR können auch Wettbewerber ganz leicht die Konkurrenz kontrollieren – es soll schließlich fair auf dem Markt zugehen.

Alle Anforderungen der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister finden Sie unter www.verpackungsregister.org.



Sind Sie vom **Verpackungsgesetz** betroffen?

Alle Händler und Hersteller, die verpackte Waren verkaufen, haben eine Verantwortung für ihr Produkt und den Abfall, den es erzeugt: Indem Erstinverkehrbringer ihre Verkaufsverpackungen, die letztlich beim privaten Endverbraucher entsorgt werden, durch Leistung eines Lizenzentgeltes an

einem dualen System wie Interseroh beteiligen und sich bei der Kontrollinstanz Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren, finanzieren sie das Duale System und beteiligen sich an den Entsorgungs- und Recyclingkosten der von ihnen in Umlauf gebrachten Verpackungen.

Beteiligungspflichtige Verpackungsarten

Unter die Lizenzierungspflicht für Verkaufsverpackungen fällt alles, was an Verpackungsmaterial beim privaten Endverbraucher ankommt und anschließend bei ihm als Abfall anfällt. Dazu zählt zunächst die direkte Produktverpackung, die der Kunde entfernen muss, bevor er den Artikel in seinen Händen hält.

Doch Verpackung ist nicht gleich Verpackung: Unter Verkaufsverpackungen fallen auch Versand- und Serviceverpackungen.

So nutzen Letztvertreiber, die eine Verpackung mit Ware befüllen, um sie zu verschicken, eine beteiligungspflichtige Versandverpackung.

Aber auch Verpackungen, die bloß zur Übergabe einer Ware dienen, müssen angemeldet werden. Diese sogenannten Serviceverpackungen fallen zum Beispiel beim Bäcker, auf dem Markt oder im Café an: Schon die Brötchentüte oder der Wegwerfbecher für den Coffee-to-go dürfen nur nach einer entsprechenden Anmeldung verkauft werden!

Welche Sonderfälle gibt es bei der Anmeldung?

- **Ware in der Originalverpackung versenden?**

Wenn Sie Ware erhalten und diese in ihrer Originalverpackung weiter verschicken, entfällt die Pflicht zur Beteiligung – diese liegt dann beim Hersteller oder Lieferanten. Wichtig: Sie müssen nachweisen können, dass der Hersteller die Verpackung angemeldet hat. Fordern Sie einen Nachweis vom Lieferanten oder Hersteller ein und schauen Sie selbst im Register der Zentralen Stelle nach.

- **Versand ins Ausland?**

Ware, die für den Export bestimmt ist, ist von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen, sofern Sie die Exportbestimmung lückenlos nachweisen können.

- **Verkauf über Plattformen?**

Wenn Sie zum Verkauf Ihrer Ware größere Plattformen wie Amazon oder eBay nutzen, die Ware aber selbst versenden, müssen Sie Ihre Versandverpackung bei einem dualen System wie Interseroh beteiligen. Sind Sie zusätzlich auch der Hersteller der Ware, gilt dies ebenso für die verwendete Produktverpackung. Nutzen Sie allerdings Drop-Shipping und haben keinerlei physischen Kontakt zur Ware, müssen Sie nicht selbst lizenzieren. Systembeteiligungspflichtig sind in diesem Fall der Produkthersteller für die primäre Produktverpackung und der Vertreiber für die Versandverpackung.

Fallen Ihre Verpackungen unter das **Verpackungsgesetz?**

Grundsätzlich gilt: Verkaufsverpackungen, die üblicherweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, müssen bei einem dualen System wie Interseroh angemeldet und bei der Zentralen

Stelle registriert werden. Sämtliches Verpackungs- und Versandmaterial, vom Karton über das Füllmaterial bis zum Paketband oder der Serviceverpackung beim Einkauf, ist lizenzierungspflichtig.

Lizenzierungspflichtige Verpackungsmaterialien:



Pappe, Papier, Karton:
z. B. Versandkartons,
Faltschachteln, Packpa-
piere und Papiertüten



**Aluminium und
sonstige Metalle:**
z. B. Flaschenverschlüsse,
Folien für Schokolade,
Cremetuben



Glas:
z. B. farblose und
bunte Einwegflaschen
und -gläser



Getränk kartonverbunde:
Feste Verbunde aus Karton
und Kunststoff oder
Aluminium



Kunststoffe:
z. B. Plastiktüten,
Folien, Flaschen,
Blister oder Tiegel



**Sonstige
Verbundverpackungen:**
Bestehen aus mindestens
zwei verschiedenen, ganz-
flächig verbundenen
Materialien, z. B. Vakuum-
verpackungen für Kaffee



Eisenmetalle:
z. B. Getränkedosen,
Konserven, Tuben



Sonstiges Material:
z. B. Baumwolle, Holz,
Kautschuk, Kupfer
oder Keramik

Vorgaben zu den Recyclingquoten laut VerpackG:

Material	bisher	ab 2019	ab 2022
Glas	75 %	80 %	90 %
Pappe, Papier, Karton	70 %	85 %	90 %
Eisenmetalle	70 %	80 %	90 %
Aluminium	60 %	80 %	90 %
Getränk karton- verpackungen	60 %	75 %	80 %
Sonstige Verbund- verpackungen	60 %	55 %	70 %
Kunststoffe (werk- stoffliche Verwertung)	36 %	58,5 %	63 %



Mengen einfach berechnen auf lizenzero.de

Es gibt keine Mindestmengen bei der Lizenzierung: Die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System besteht ab der ersten befüllten und in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackung. Um das Gesamtgewicht der Verpackungen, die Sie als Erstinverkehrbringer pro Jahr verwenden, angeben zu können, bietet sich die praktische Berechnungshilfe an, die von Interseroh in seinem Onlineshop Lizenzero zur Verfügung gestellt wird. Hier geben Sie einfach anhand verschiedener Standardverpackungen Ihre benötigte Stückzahl pro Verpackungsart an und die Berechnungshilfe kalkuliert im Handumdrehen deren Gewicht.

Verpackungslizenzierung **leicht gemacht** mit dem **Dualen System Interseroh**

Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz: Händler und Hersteller verpackter Waren müssen sich mit ihren Verkaufsverpackungen an einem dualen System beteiligen und sich zudem bei der neu geschaffenen Kontrollinstanz Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister anmelden.

Das gilt nicht nur für große Mengen und Unternehmen, sondern bereits ab der ersten Verkaufsverpackung, die ein Händler oder Hersteller in Verkehr bringt. **Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, muss mit hohen Bußgeldern oder sogar einem Verkaufsverbot rechnen!**

Was ist zu tun?

1

Lizenzieren

- Vertrag mit einem dualen System wie Interseroh über dessen Onlineshop Lizenzero auf www.lizenzero.de abschließen
- Pro Jahr in Umlauf gebrachte Verpackungsmenge und Material angeben (einfach online mithilfe der Lizenzero-Berechnungshilfe)

2

Registrieren

- Verpackungsmenge und duales System über LUCID bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister auf <https://lucid.verpackungsregister.org/> melden
- Registrierungsnummer der Zentralen Stelle wiederum beim dualen System angeben

3

Überprüfen

- Ursprüngliche Angaben zu Beginn des folgenden Jahres überprüfen
- Ergebnisse an das duale System und die Zentrale Stelle Verpackungsregister übermitteln

Interseroh – Ihr zuverlässiger Partner bei der Lizenzierung

Für Händler und Hersteller, die wenig oder keine Erfahrung mit der Lizenzierung ihrer Verpackungen haben und diese ohne großen Aufwand bei einem dualen System beteiligen möchten, hat das anerkannte Duale System Interseroh seinen

effizienten Onlineshop Lizenzero entwickelt. Schritt für Schritt werden Sie auf www.lizenzero.de ganz einfach durch die Teilnahme geführt und bekommen alle nötigen Informationen für die Verpackungslizenzierung an die Hand.

i

Interseroh ist ein bundesweit festgestelltes duales System im Sinne von § 18 VerpackG und erfüllt demgemäß die Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister und des Verpackungsgesetzes.

Das Interseroh-Leistungsversprechen:

- Intuitive Berechnungshilfe zur Mengen- und Kostenkalkulation
- VerpackG-konform durch Teilnahme am Dualen System Interseroh
- Flexible Anpassung Ihrer Verpackungsmengen
- Einfach, schnell und günstig

Ihr Mehrwert:

- Onlinesiegel für Ihren Webshop / Ihre Website
- Ressourcenschutz-Zertifikat

Lizenzierungsvertrag
schnell und einfach
abschließen – Pflicht erfüllt!
Weitere Informationen auf
www.lizenzero.de.

Impressum:
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln
Tel. +49 2203 9147-1964
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführer: Hans-Stefan
Kalinowski, Markus Müller-Drexel
Amtsgericht Köln HRB 23 522
UST-IDNr. DE811575324

Seite 6